

# BREHM \* ZIMMERLING

Rechtsanwälte in überörtlicher Sozietät

---

## Die Kapazitätsklage

---

Zusatzinformationen

# Tiermedizin

Wintersemester 2015/2016

Stand: 15.04.2015



Sehr geehrte Studienbewerberin,  
sehr geehrter Studienbewerber,  
sehr geehrte Eltern,

wir haben in den Infoschreiben betreffend die Studiengänge Human-, Zahn- und Tiermedizin ausführlich über unsere Kanzlei und über die Studienplatzklage informiert. Auf die dortigen Ausführungen sowie auf die Ausführungen zur Rechtsschutzversicherung dürfen wir zunächst einmal verweisen.

Vorliegend wollen wir über die Studienplatzklage in Tiermedizin informieren. Zunächst ist Folgendes klarzustellen:

Einen Studienplatz in Tiermedizin sollten Sie nur dann einklagen, wenn Sie tatsächlich Tiermedizin studieren wollen. Wir halten überhaupt nichts vom Einklagen eines Studienplatzes in Tiermedizin, um auf diese Art und Weise die Voraussetzungen für einen Quereinstieg in Human- oder Zahnmedizin zu schaffen. Dies ist ziemlich schwierig.

Hierbei ist auch zu bedenken, dass die Aussichten bei einer Studienplatzklage in Tiermedizin eher schlechter sind als in Human- und Zahnmedizin. Maßgeblich ist hierfür, dass es nur 5 Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland gibt, die Studienplätze in Tiermedizin anbieten.

Bei einer Studienplatzklage muss man unterscheiden zwischen dem vorläufigen Rechtsschutzverfahren (einstweiliges Anordnungsverfahren = Eilverfahren) und dem eigentlichen Hauptsacheverfahren (Klageverfahren). Die vorläufigen Rechtsschutzverfahren sind nach etwa einem Jahr abgeschlossen, Klageverfahren werden frühestens nach 2-3 Jahren terminiert. Dies bedeutet, dass **Klageverfahren** für Studienbewerber mit anrechenbaren Studienleistungen (in der Regel im Ausland erworben) wegen der langen Verfahrensdauer nicht sinnvoll sind. Die **Klageverfahren** richten sich deshalb in aller Regel ausschließlich auf Zulassung zum 1. Fachsemester.

Spekulativ ist folgendes Vorgehen: Zulassungsverfahren (einstweiliges Anordnungsverfahren & Klageverfahren) auf Zulassung zum 1. Fachsemester im Wintersemester 2015/2016, Auslandsstudium in Tiermedizin und alsdann der Versuch, nach ca. 2 Jahren sich mit einer Hochschule dahingehend zu vergleichen, dass eine Zulassung im höheren Fachsemester erfolgt. Dies ist eine durchaus interessante Variante, jedoch kann sich niemand darauf verlassen, dass diese Variante letztendlich auch „funktioniert“.

Die Anzahl der Studienplatzkläger für Tiermedizin hat sich in den letzten Jahren von Jahr zu Jahr vermindert. Dies ist entscheidend darauf zurückzuführen, dass die Erfolgsaussichten in den vorläufigen Rechtsschutzverfahren schlechter geworden sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Universität Gießen seit Jahren ständig die festgesetzte Zulassungszahl um mindestens

10 % überbucht, was von der Rechtsprechung gebilligt wird, mit der Folge, dass das Verwaltungsgericht mit schöner Regelmäßigkeit alle Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgewiesen hat.

Ebenfalls wenig sinnvoll, dafür aber relativ teuer ist das Verklagen der FU Berlin. Die FU Berlin verschickt sofort den Ablehnungsbescheid, gegen den der Studienbewerber sofort klagen muss (ein Widerspruchsverfahren in Berlin gibt es nicht). Der Studienplatzkläger muss sowohl ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren als auch ein Klageverfahren gegen die FU Berlin führen. Dies erhöht das Kostenrisiko erheblich. Da zu allem Überfluss die FU Berlin regelmäßig überbucht (wenn auch nicht so sehr wie die Universität Gießen), sind die Zulassungsverfahren gegen die FU Berlin ziemlich teuer und wenig erfolgsversprechend. Wir raten deshalb von diesem Zulassungsrechtsstreit ab.

Damit verbleiben noch Zulassungsverfahren gegen die TiHo Hannover, die Universität Leipzig und die LMU München. Die TiHo Hannover sowie die Universität Leipzig sind anwaltlich vertreten, was das Kostenrisiko erhöht. Sie sollten insoweit mit einem Kostenrisiko von jeweils 1.000 € rechnen.

Es gibt aber in den Zulassungsverfahren in Tiermedizin einen Unsicherheitsfaktor, der möglicherweise sogar ein bedeutender Hoffnungsfaktor ist: Der Verfassungsgeschichtshof des Landes Berlin hat im Januar 2013 entschieden, dass die Wissenschaftsverwaltung verpflichtet wird, bis zum Sommer 2015 die Regelung für den Kran-

kenversorgungsabzug zu überprüfen. Da in den medizinischen Studiengängen die Hochschullehrer nicht nur Studierende ausbilden, sondern auch in der Krankenversorgung tätig sind, muss insoweit eine Deputatsverminderung erfolgen. Über die Berechnung dieser Deputatsverminderung wird seit Jahrzehnten gestritten. Zwischenzeitlich hat sich herumgesprochen, dass die Berechnung für den Krankenversorgungsabzug überholt ist. Grundsätzlich können wir darauf hinweisen, dass jedes Mal, wenn die Kapazitätsverordnung geändert wurde, was mit Unsicherheiten verbunden war, wir Studienplätze einklagen konnten. Von daher sind Zulassungsverfahren im Studiengang Tiermedizin (egal ob gegen 3 oder alle 5 Hochschulen) aus heutiger Sicht keineswegs aussichtslos, jedoch darf man sich keine übertriebenen Hoffnungen machen.

Die Wissenschaftsverwaltung hatte im vergangenen Jahr behauptet, dass das Ergebnis zur Überprüfung des Krankenversorgungsabzuges bis Februar 2015 vorliegen werde (die Frist läuft im Sommer 2015 ab). Derzeit (zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Infoschreibens) gab es jedoch noch keinen „Bericht“ über die Berechnung und Berichtigung des Krankenversorgungsabzuges in Tiermedizin. In Tiermedizin besteht derzeit kein Handlungsbedarf. Es ist völlig ausreichend, wenn erst Mitte des Jahres die erforderlichen Zulassungsanträge und erst im September dieses Jahres die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt werden.

Hinsichtlich der Kosten müssten Sie beim Verklagen aller 5 Hochschulen mit ca. 6.000 € rechnen. Wenn Sie nur 3 oder 4 Hochschulen, reduziert sich das Kostenrisiko (natürlich nicht linear). Eine wesentliche Erleichterung ist es natürlich, wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, die eingreift. Wir sind selbstverständlich gerne bereit, Ihre Rechtsschutzversicherung bzw. die Ihrer Eltern daraufhin zu überprüfen, ob die Rechtsschutzversicherung Rechtsschutz zu gewähren hat. Gegebenenfalls bitten wir um Überlassung einer Kopie Ihrer Versicherungspolice. Wir halten nichts davon, wenn Sie sich insoweit mit Ihrem Versicherungsvertreter in Verbindung setzen. Der Versicherungsvertreter soll Ihnen (nach seiner Funktion) Versicherungen „verkaufen“, er ist jedoch nicht der Informant für schwierige Fragen der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ob z.B. die Studienplatzklage versichert ist oder nicht). Dies klären wir gerne für Sie.

Wir haben - trotz allem - in der Vergangenheit wiederholt alle Mandanten in Tiermedizin innerhalb eines Jahres untergebracht. Wir waren in diesen Fällen im Beschwerdeverfahren erfolgreich. Im Beschwerdeverfahren klagen nur noch ganz wenige spezialisierte Anwälte. Im Beschwerdeverfahren muss nämlich jeder Rechtsanwalt für seine Mandanten dezidiert darlegen, weshalb die angefochtene Entscheidung und die Kapazitätsberechnung unrichtig sind. Im erstinstanzlichen Verfahren bedarf es insoweit keines Sachvortrages. Dies hat zwangsläufig zur Folge, dass - in den Zulassungsverfahren zu allen medizinischen Studiengängen - im Beschwerdeverfahren wesentlich weniger Studienplatzkläger streiten als im

erstinstanzlichen Verfahren, womit sich natürlich bei der Vergabe (sprich Verlosung) von Studienplätzen die Chancen erheblich erhöhen.

Von daher können wir das Einklagen eines Studienplatzes im Studiengang Tiermedizin nach wie vor empfehlen, auch wenn wir keine falschen oder übertriebenen Erwartungen wecken möchten. Wir hoffen auf jeden Fall, dass nach rund einem Jahr (mit Ende der Beschwerdeverfahren) die Hälfte unserer Mandanten eine Zulassung hat.

Auf jeden Fall ist es wenig sinnvoll, im Hinblick auf ein Auslandsstudium die Studienplatzklage bis zum Bestehen des Tierärztlichen Physikums zurückzustellen. Sinnvoll ist jedoch - wie bereits ausgeführt wurde - das parallele Vorgehen, nämlich zum einen Studienplatzklage gegen deutsche Hochschulen und zum anderen Studium an einer ausländischen Hochschule.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Anwälte

**Brehm \* Zimmerling**

**Rechtsanwälte in überörtlicher Sozietät**

**Kontakt**  
**Büro Saarbrücken**

**Frau Felzen**

Humanmedizin (Vorklinik)

Mo - Fr 8.30 - 14.00

Tel.: 0681 37940-13

Email: [felzen@zimmerling.de](mailto:felzen@zimmerling.de)

**Herr Klein**

Humanmedizin (Klinik), Zahn- und Tiermedizin

alle nichtmedizinischen Studiengänge

Mo - Do 8.30 - 17.30, Fr 8.30 - 15.00

Tel.: 0681 37940-26

Email: [klein@zimmerling.de](mailto:klein@zimmerling.de)

[www.zimmerling.de](http://www.zimmerling.de)  
[www.studienplatzklage-forum.de](http://www.studienplatzklage-forum.de)